

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 18. September 2014

Jahrgang 2014, Nr. 23

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		284	14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ der Stadt Porta Westfalica	262
277 Entscheidung über die Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl am 25.05.2014 sowie der Stichwahl des Landrats am 15. Juni 2014.	260	285	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Campingplatz auf der Kuhweide“ der Stadt Porta Westfalica	263
278 Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungsbetriebes Minden-Lübbecke - AML -	260	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
279 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	261	286	Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme durch die Stadtwerke Lübbecke GmbH	264
280 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	261	287	Konstituierende Sitzung am 01.10.2014 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	264
281 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	261	288	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	265
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>				
282 Auslegung des Entwurfs mit den zugehörigen Planunterlagen des neu ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes in der Stadt Bad Oeynhausen	261			
283 Hinweis auf die Bekanntmachung für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl 2015 der Gemeinde Hüllhorst	262			

277

Bekanntmachung

Landrats- und Kreistagswahl am 25. Mai 2014 sowie Stichwahl des Landrats am 15.06.2014

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08. September 2014 den nachfolgenden Beschluss mit dem Abstimmungsergebnis 57 Stimmen dafür, 1 dagegen und 1 Enthaltung gefasst:

" Der Kreistag beschließt, den Einspruch von Herrn Hans Ulrich Graupner zurückzuweisen und die Landrats- und Kreistagswahl am 25. Mai 2014 sowie die Stichwahl des Landrats am 15. Juni 2014 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig zu erklären."

Gem. § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - kann gegen diesen Beschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Minden, den 09. September 2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
In Vertretung:
Cornelia Schöder

278

Bekanntmachung

Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungsbetriebes Minden-Lübbecke - AML -

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.646/SGV zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 GV.NRW.S.878) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 8. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung des Abfallentsorgungsbetriebes Minden-Lübbecke - AML - wird wie folgt geändert:

§ 4

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss wird vom Kreistag auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Dem Betriebsausschuss gehören 11 ordentliche Mitglieder und 11 stellvertretende Mitglieder an.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem AML steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 19.09.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungsbetriebes Kreis Minden-Lübbecke (AML) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 10.09.2014

Dr. Ralf Niermann
Landrat

279

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

280

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

281

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 24	Redaktionsschluss	18.09.2014	Ausgabe	25.09.2014
Nr. 25	Redaktionsschluss	02.10.2014	Ausgabe	09.10.2014
Nr. 26	Redaktionsschluss	16.10.2014	Ausgabe	23.10.2014
Nr. 27	Redaktionsschluss	30.10.2014	Ausgabe	06.11.2014

282

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Weser im nördlichen Fließabschnitt des Landes Nordrhein-Westfalen in den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford sowie Lippe das Überschwemmungsgebiet neu ausgewiesen und plant, dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen.

Diese Ausweisung soll die bisherige Festsetzung vom 11.12.1998 ersetzen.

In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gem. § 78 WHG.

Der Entwurf wird mit den zugehörigen Planunterlagen des Überschwemmungsgebietes bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Zimmer-Nr. 45, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, in der Zeit vom **25. September 2014 bis zum 23. Oktober 2014** öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet, auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold www.brdt.nrw.de unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ einzusehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigten Festsetzungen des oben genannten Überschwemmungsgebietes können **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 06. November 2014** bei der Stadt Bad Oeynhausen, Der Bürgermeister, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendungen sind nach Möglichkeit zu begründen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigungen hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Einwendungen, die per Email abgegeben werden, können gem. § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn diese der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes entsprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Bad Oeynhausen, den 10. September 2014

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
gez.

283

Bekanntmachung
Hinweis auf die Bekanntmachung
für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl 2015

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl 2015 wird im vollen Wortlaut vom 19.09.2014 bis 29.09.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 04.09.2014

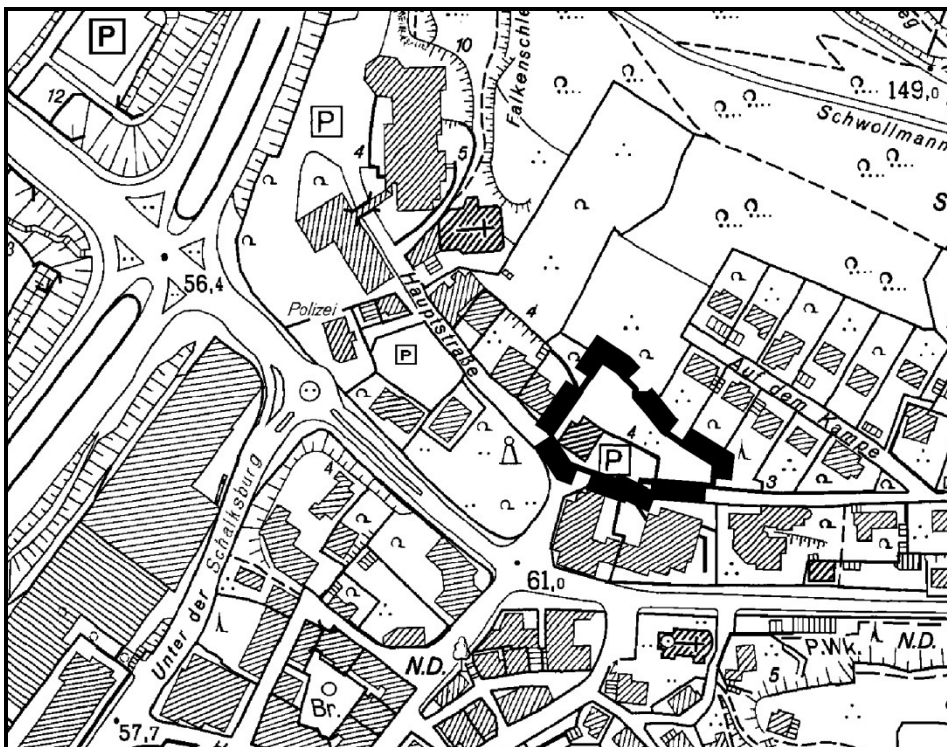
Gemeinde Hüllhorst
Der Wahlleiter
Henke

284

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 01.09.2014 beschlossen, die **14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der o.g. Entwurf einschließlich Begründungen und einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung liegt in der Zeit vom

26.09. – 31.10.2014

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr.1, 2.OG während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 10.09.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

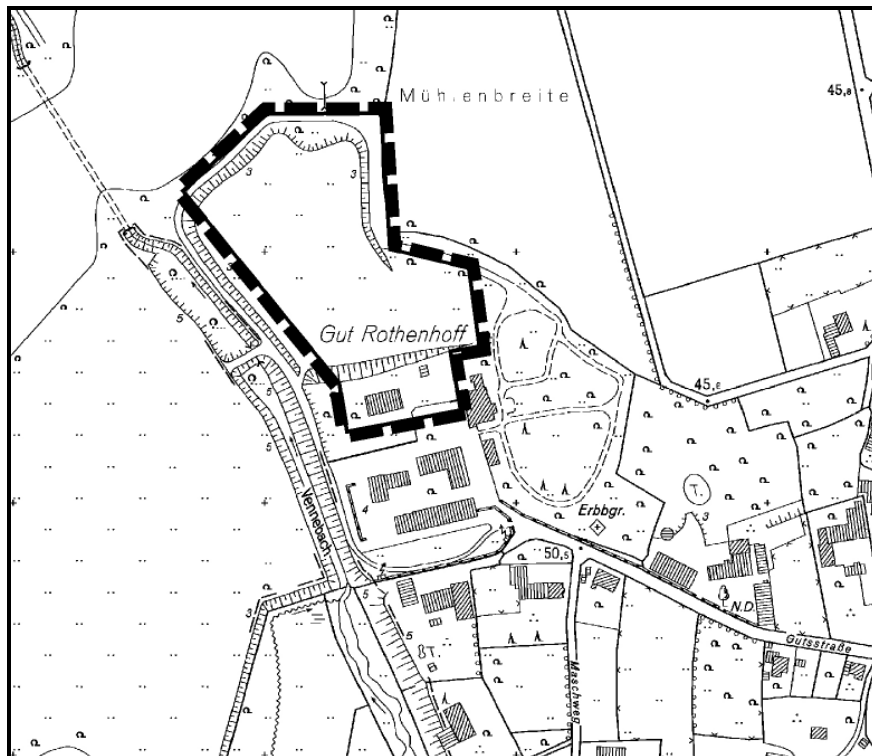
285

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Aufhebung eines Bebauungsplanes und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 01.09.2014 beschlossen, das Verfahren zur **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Campingplatz auf der Kuhweide“** einzuleiten.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet **am 25.09.2014 um 18 Uhr im Ratssaal** der Stadt Porta Westfalica (Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica) statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit vom **22.09.2014 bis 31.10.2014** in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, 05.09.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

286

Bekanntmachung

Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme durch die Stadtwerke Lübbecke GmbH

Die Stadtwerke Lübbecke GmbH, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke haben gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Ziff. 5 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - i.V.m. § 148 Landeswassergesetz – LWG – beim zuständigen Kreis Minden-Lübbecke die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme beantragt.

Es handelt sich um die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus Quellen im Blasheimer Berg auf den Grundstücken Gemarkung Blasheim, Flur 10, Flurstück 38 (Quellfassung 1 nahe Gerlithenweg), Flurstück Gemarkung Blasheim, Flur 10, Flurstück 955 (Quellfassung 2), Gemarkung Blasheim, Flur 10, Flurstück 973 (Quellfassung 3, 2+3 beide nahe Kahle-Wart-Weg) sowie Gemarkung Blasheim, Flur 9, Flurstücke 89 (Quellfassung 4) und 88 (Quellfassung 5).

Die weiteren Einzelheiten sind aus den dem Antrag beigelegten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Lübbecke (Zimmer-Nr. 805) während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden.

Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 29.09.2014 und endet mit Ablauf des 28.10.2014.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, oder beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, zu erheben.

Aus den Einwendungen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet und die katasteramtlichen Bezeichnungen der Grundstücke des Einwenders (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Über die eingegangenen Einwendungen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Der Termin für die mündliche Erörterung der Einwendungen wird gem. § 73 Abs. 6 VwVfG nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert und rechtzeitig eine Woche vor seiner Durchführung ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht. Einwender werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird im Bewilligungsbescheid getroffen, der nach § 74

Abs. 4 VwVfG den Betroffenen grundsätzlich zugestellt wird. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, kann diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden ist beabsichtigt, gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 67 Abs. 2 VwVfG über den Antrag ohne vorherigen Erörterungstermin zu entscheiden.

Minden, den 12. August 2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
gez. Vogel

287

Bekanntmachung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen - Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen für die am 01.06.2014 begonnene Kommunalwahlperiode findet am

Mittwoch, 1. Oktober 2014, 17.00 Uhr

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang), statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Befragen der Mitglieder, ob Ausschließungsgründe für eine Mitgliedschaft im Sparkassenzweckverband des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen vorliegen
2. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
4. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.05.2014
6. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
7. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter
8. Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
9. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW
10. Wahl der Vertreter und ihrer Vertreter für den Verhinderungsfall für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
11. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung

Minden, den 01.09.2014

Buhre
(Bürgermeister)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen

288

Bekanntmachung

Aufgebot

Am 14.08.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 355 012 204

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 04.09.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Hafer